floorball berlin-brandenburg

FZO

# Finanzordnung (FZO)

| | |
|---|---|
| VERSION | 1.08 |
| STAND | 13.05.2025 |
| BESCHLUSS | Berlin, 13.05.2025 |
| ÄNDERUNGEN | Erweiterung Mitgliedsbeiträge um Jugendbeitrag (Umsetzung Beschluss aus 2023) |

Die Finanzordnung regelt die finanziellen Verbindlichkeiten der Mitglieder und anderer Schuldner gegenüber dem Verband, insbesondere Mitgliedsbeiträge, Fälligkeiten, Mahnwesen und die Abrechnung von Veranstaltungen, sowie die Erstattungen für Funktionäre.

**Floorball Verband Berlin-Brandenburg e. V.**

Gültige Fassung, erzeugt am 11.11.2026 aus dem FF Ordnungs-Organisator.

floorballbb.de/home/verband/dokumente/ff-ordnungs-organisator/finanzordnung/

# Inhalt

§ 1 Allgemeines
§ 2 Beschlussfassung und Gültigkeit
§ 3 Gebühren bei Aufnahme und Austritt
§ 4 Mitgliedsbeiträge
§ 5 Fälligkeit von Verbindlichkeiten
§ 6 Nichteinhaltung von Zahlungs- und Meldefristen
§ 7 Mahnwesen
§ 8 Abrechnung von Veranstaltungen
§ 9 Entschädigungen
Änderungsnachweis

## § 1 Allgemeines

**(1)** Die Finanzordnung regelt die grundsätzlichen Verbindlichkeiten der Mitglieder und anderer Schuldner:innen gegenüber dem Verband. Sie legt außerdem die Verfahrensweise bei Nichteinhaltung von Zahlungs- und Meldefristen fest. Diese gelten auch für die finanziellen Verbindlichkeiten der Mitglieder, die aus der Anwendung der Gebührenordnung des Floorball Verband Berlin-Brandenburg e.V. (FVBB) entstehen.

**(2)** Die Finanzordnung regelt darüber hinaus die Erstattungen für Funktionär:innen des Verbands.

## § 2 Beschlussfassung und Gültigkeit

**(1)** Werden Veränderungen der Finanzordnung beschlossen, so treten diese mit Beginn des auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung folgenden Geschäftsjahres in Kraft.

**(2)** Für das einzelne Mitglied gilt die Finanzordnung für die Dauer seiner Mitgliedschaft und darüber hinaus bis zur Begleichung aller während seiner Mitgliedschaft fällig gewordenen Zahlungen.

## § 3 Gebühren bei Aufnahme und Austritt

**(1)** Eine besondere Gebühr zum Beginn und Ende einer Mitgliedschaft wird nicht erhoben.

**(2)** Ansprüche des Verbands gegenüber einem ausgeschiedenen Mitglied auf während dessen Mitgliedschaft fällig gewordene Zahlungen bleiben jedoch bis zu deren Begleichung erhalten.

**(3)** Wird nach dem Ende der Mitgliedschaft ein Mahnverfahren durchgeführt oder ist zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Mitgliedes ein solches Verfahren noch nicht abgeschlossen, können daraus weitere Ansprüche des Verbands gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied entstehen (z.B. Bearbeitungspauschalen und Verzugsschäden).

## § 4 Mitgliedsbeiträge

**(1)** Für die Mitgliedschaft wird von jedem Mitglied des FVBB ein Beitrag erhoben. Meldefrist ist der 31.01. des Geschäftsjahres, für welches die Meldung erfolgt, wobei der Stichtag auf den 01. Januar datiert wird. Bei einem Verbandsbeitritt nach Meldeschluss wird im laufenden Geschäftsjahr der Mitgliedsbeitrag anteilig berechnet.

**(2)** Die Mitglieder des FVBB melden die Zahl ihrer Mitglieder jeweils aufgeschlüsselt nach den vorgegebenen Altersgruppen.

**(3)** Die Beiträge werden nach Eingang der Meldung der Mitgliederzahl per Rechnung erhoben (siehe FZO §3).

**(4)** Die Mitgliedsbeiträge berechnen sich durch Multiplikation der Zahl der Vereinsmitglieder mit dem für das jeweilige Kalenderjahr festgelegte Betrag. Ab dem Jahr 2024 ist ein Betrag von 5,00 € festgelegt. Dieser beträgt ab

dem Jahr 2025 8,00 € zuzüglich 2,00 € Jugendbeitrag, insgesamt 10,00 €. Ab dem Jahr 2027 ist der Betrag auf 10,00 € zuzüglich 2,00 € Jugendbeitrag, insgesamt 12,00 €, festgesetzt.

## § 5 Fälligkeit von Verbindlichkeiten

**(1)** Alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband sind, soweit nichts anderes angegeben, bis 14 Tage nach ihrer Fälligkeit zu begleichen.

**(2)** Der fristgemäße Eingang der Verbindlichkeit wird durch den/die Vizepräsident Finanzen oder eines seiner Vertreter festgestellt. Für den fristgemäßen Eingang der Verbindlichkeit auf der Kontoverbindung des Verbands ist das Mitglied bzw. der/die Schuldner:in verantwortlich. Dazu kommt es bei der fristgemäßen Überweisung der Verbindlichkeit nicht auf deren Absendung, sondern auf den Eingang der Verbindlichkeit auf der Kontoverbindung des Verbands an. Dabei sollte das Mitglied bzw. der/die Schuldner:in die Überweisungsdauer von 3 Bankgeschäftstagen bei institutsübergreifenden Inlandszahlungen berücksichtigen.

**(3)** Sollte das Mitglied bzw. der/die Schuldner:in nicht in der Lage sein seine Verbindlichkeiten zum Fälligkeitsdatum zu begleichen, muss es/er/sie unverzüglich nach Erhalt der Rechnung und vor Ablauf der Zahlungsfrist mit dem Vorstand des Verbands schriftlich in Kontakt treten, um eine Anwendung des Mahnverfahrens (siehe FZO §7) ggf. vermeiden zu können. Über eine Verlängerung der Zahlungsfrist einer jeweiligen Rechnung entscheidet der Vorstand nach Prüfung der schriftlich dargelegten Gründe.

## § 6 Nichteinhaltung von Zahlungs- und Meldefristen

**(1)** Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung von fälligen Zahlungen kann das säumige Mitglied bzw. der/die Schuldner:in gemahnt werden. Nach einer erfolglosen zweiten Mahnung kann das säumige Mitglied aus dem Verband ausgeschlossen werden oder sportliche Sanktionen gegen am Spielbetrieb teilnehmende Teams des Mitglieds vollzogen werden. Die Kosten der Entrichtung von Zahlungen sowie die Kosten eines Mahn- bzw. Ausschlussverfahren trägt das betroffene Mitglied.

**(2)** Folgende Gebühren können bei nicht rechtzeitiger Entrichtung von fälligen Zahlungen bzw. Nichteinhaltung bestimmter Fristen angewendet werden.

| | |
|---|---|
| Nichteinhaltung der Meldefrist für Mitgliederzahlen | 50,00 € |
| Verzugskosten ab der 2. Mahnung | 2,50 € |

## § 7 Mahnwesen

**(1)** Ist die vereinbarte Zahlungsfrist von 14 Tagen, sofern nicht anders angegeben, abgelaufen wird dem säumigen Mitglied bzw. dem/der Schuldner:in eine Zahlungserinnerung mit einer erneuten Zahlungsfrist von 10 Tagen

zugestellt.

**(2)** Erfolgt auf die Zahlungserinnerung keine Zahlung, so wird dem säumigen Mitglied bzw. Schuldner die 1. Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen zugestellt.

**(3)** Ist auch nach Ablauf der ersten Mahnfrist kein Zahlungseingang zu verzeichnen, wird dem säumigen Mitglied bzw. dem/der Schuldner:in die 2. Mahnung mit einer erneuten Zahlungsfrist von 10 Tagen zugestellt. Im Zuge der 2. Mahnung werden gegenüber dem säumigen Mitglied bzw. dem/der Schuldner:in € 2,50 zusätzlich als Verzugsschaden geltend gemacht.

**(4)** Sollte das säumige Mitglied bzw. der/die Schuldner:in auch der 2. Mahnung nicht fristgerecht nachkommen beantragt der Verband beim zuständigen Amtsgericht den gerichtlichen Mahnbescheid. Das Mahngericht erlässt anschließend den Mahnbescheid und stellt diesen dem säumigen Mitglied bzw. der/die Schuldner:in zu. Alle damit verbundenen Kosten hat das säumige Mitglied bzw. der/die Schuldner:in zu tragen. Darüber hinaus muss das säumige Mitglied bzw. der/die Schuldner:in im Falle der Eintreibung berechtigter Forderungen die vollen Kosten für die Einschaltung eines Rechtsanwaltes/einer Rechtsanwältin tragen.

**(5)** Zahlt das säumige Mitglied bzw. der/die Schuldner:in auch nicht aufgrund des gerichtlichen Mahnbescheides und legt er gleichfalls keinen Widerspruch ein, kann vom Verband beim Mahngericht nach Ablauf der Zahlungsfrist (zwei Wochen) ein Vollstreckungsbescheid beantragt werden. Dieser wird vom Gericht erlassen und wiederum an das säumige Mitglied bzw. den/die Schuldner:in versendet. Auch in diesem Fall beträgt die Zahlungs- und Einspruchsfrist des säumigen Mitglieds bzw. des/der Schuldner:in zwei Wochen. Kommt es nach dieser letzten Frist wiederum nicht zur Zahlung oder zu einem Widerspruch, erhält der Verband einen sogenannten „Titel“: Vollstreckungsbescheid. Damit wird der/die Gerichtsvollzieher:in eine Pfändung beim säumigen Mitglied bzw. dem/der Schuldner:in durchführen.

## § 8 Abrechnung von Veranstaltungen

**(1)** Für Veranstaltungen des FVBB sind Kostenvoranschläge aufzustellen und vom Verbandsvorstand zu genehmigen.

**(2)** Der Verbandsvorstand schließt einen Vertrag mit dem/der Ausrichter:in einer jeden solchen Veranstaltung, in welchem die beiderseitigen Aufgaben, Verantwortlichkeiten und finanziellen Bedingungen enthalten sein müssen. Die Veranstaltungen sind bis acht Wochen nach Beendigung abzurechnen und durch Originalunterlagen zu belegen.

## § 9 Entschädigungen

**(1)** Allen offiziellen Funktionär:innen des FVBB stehen für ihre verauslagten Mittel im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben für bestimmte Kostenarten Erstattungen zu, die im Rahmen vom Verbandsvorstand festgelegter Budgets gewährt werden.

**(2)** Als erstattungsfähige Auslagen gelten Portokosten, Telefonkosten, Kosten für Büro- und Verbrauchsmaterial, Kopierkosten, Fahrtkosten und Übernachtungskosten. Dabei ist in jedem Fall der Einzelnachweis für die angefallenen Kosten zu erbringen.

**(3)** Fahrtkosten und Übernachtungskosten sind in jedem Falle vorher beim dem/der Vorstand Finanzen zu beantragen und vom Vorstand zu bewilligen.

**(4)** Für Fahrten mit dem eigenen PKW die aktuellen Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 2 EStG iVm R 9.5 LStR 2015 pro nachweislich gefahrenen Kilometer.

**(5)** Übernachtungskosten werden bei eingereichtem Beleg mit der vollen Summe erstattet. Bei fehlendem Beleg wird eine Pauschale von 20 € festgelegt.

**(6)** Verpflegungskosten werden nach Tagessätzen ab 8 Stunden Abwesenheit vom Wohnort mit 12€ und ab 24 Stunden mit 24€ pro Abwesenheitstag erstattet.

**(7)** Nach Möglichkeit sind Rechnungen direkt an den Vorstand Finanzen weiterzuleiten und nicht von den Funktionären zu übernehmen.

**(8)** Erstattungen für Schiedsrichter:innen, Instruktore:innen und Beobachter:innen werden in den Durchführungsbestimmungen für die entsprechende Saison festgelegt.

# Änderungsnachweis

| Datum | Ort | Version | Änderung |
|---|---|---|---|
| 01.06.2006 | Berlin | 1.00 | Beschluss der Finanzordnung |
| 01.11.2007 | Berlin | 1.01 | Bearbeitungsgebühr v. Mahnungen/ Fälligkeit v. Verbindlichkeiten |
| 24.01.2008 | Berlin | 1.02 | Bearbeitungsgebühr v. Zahlungserinnerungen |
| 13.12.2009 | Berlin | 1.03 | Einführung eines definierten Mahnwesens |
| 21.12.2010 | Berlin | 1.04 | Änderungen in der Nomenklatur |
| 01.06.2015 | Berlin | 1.05 | CI aktualisiert |
| 07.09.2015 | Berlin | 1.06 | Überarbeitung §9 Entschädigungen |
| 16.04.2024 | Berlin | 1.07 | Überarbeitung der Mitgliedsbeiträge; sprachliche Anpassungen (Umsetzung Beschluss aus 2023) |
| **13.05.2025** | **Berlin** | **1.08** | **Erweiterung Mitgliedsbeiträge um Jugendbeitrag (Umsetzung Beschluss aus 2023)** |